



Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung

§ 1

Verwaltungsgebühren

Gebührenpflichtig ist die Bearbeitung folgender Anträge und Vorgänge:

1.	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO), auch wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt besteht	250,00 €
2.	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO), auch wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt besteht	500,00 €
3.	gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt (§§ 6, 12, 46a BRAO)	650,00 €
4.	Erstreckung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt auf weitere Anstellungsverhältnisse oder eine wesentlich geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) sowie Feststellung, dass die bereits erteilte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt eine i.S.d. § 46b Abs. 3 BRAO nicht wesentliche Änderung der Tätigkeit oder des Arbeitsvertrages umfasst (§ 46b Abs. 3 BRAO)	300,00 €
5.	Eingliederung/ Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 11 EURAG und Aufnahme Angehöriger ausländischer Anwaltsberufe in die Rechtsanwaltskammer (§§ 206, 207 BRAO, §§ 2-4 EuRAG)	250,00 €
6.	Aufnahme Angehöriger ausländischer Anwaltsberufe in die Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt (§§ 206, 207 BRAO, §§ 2-4 EuRAG)	500,00 €
7.	Eingliederung/Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt nach § 11 EURAG	250,00 €
8.	Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59 f, g, 207 a BRAO)	1000,00 €
9.	Aufnahme eines Rechtsanwalts/-anwältin/Syndikusrechtsanwalt gem. § 27 III BRAO	200,00 €
10.	Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft gem. § 59 m III i.V.m. § 27 III BRAO	500,00 €
11.	Eintragung einer Zweigstelle - eines Rechtsanwalts/-anwältin, §§ 27 II, 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO - einer Berufsausübungsgesellschaft, § 59 m II i.V.m. §§ 27 II, 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO - Wird gleichzeitig oder später die Errichtung eines beA beantragt (§ 31 b IV), erhöht sich die Gebühr auf jeweils 250,00 €. Eine bereits entstandene Gebühr wird hierauf angerechnet.	50,00 € 100,00 €
12.	Eintragung einer weiteren Kanzlei - eines Rechtsanwalts, §§ 27 II, 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO - einer Berufsausübungsgesellschaft, § 59 m II i.V.m. §§ 27 II, 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO	250,00 € 250,00 €
13.	Befreiung von der Kanzleipflicht eines Rechtsanwalts/-anwältin gem. §§ 29, 29a BRAO oder einer Berufsausübungsgesellschaft gem. § 59 m IV i.V.m. § 29 a BRAO und entsprechender Eintrag § 31 Abs. 3 Nr. 8,9 BRAO	50,00 €
14.	Bestellung und Eintrag einer Vertretung (§§ 47 I 2, 53 III 2, IV BRAO)	50,00 €
15.	Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	25,00 €
16.	Anmeldung zur Abschlussprüfung der/des Auszubildenden /Wiederholungsprüfung	125,00 €
17.	Anmeldung zur Weiterbildungsprüfung zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin gem. § 13 PO für die Durchführung der Weiterbildungsprüfung (§§ 34, 46 BBiG) Wird die Weiterbildungsprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf 250,-€ wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 26 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.	300,00 €
18.	Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis	30,00 €
19.	Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung gem. § 43 c BRAO i. V. mit der Fachanwaltsordnung (Bei einem erneuten Antrag nach Verzicht kann die Gebühr in Einzelfällen angemessen reduziert werden.)	700,00 €
20.	Antrag auf Registrierung Vollmachtsdatenbank mit Kammerzugangskarte ohne Kammerzugangskarte Ausstellung einer Folgekarte Ausstellung einer Ersatzkarte	50,00 € 35,00 € 30,00 € 40,00 €
21.	Schriftliche Mahnung wegen unterbliebenen Nachweises der jährlichen Fortbildung gemäß § 15 Abs. 5 FAO nach vorheriger Erinnerung durch die Rechtsanwaltskammer	60,00 €

Die Gebühren sind mit dem Antrag bzw. der Anmeldung fällig. Bei Antragsrücknahme reduziert sich die jeweilige Antragsgebühr um 50 %.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstands (§ 89 Abs. 2 Zf. 5 BRAO)

1. Die Mitglieder des Kammervorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 250,00 € monatlich.
 2. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Präsidiums eine zusätzliche Aufwandsentschädigung wie folgt: der Präsident in Höhe von 2.500,00 € monatlich, der Vizepräsident/Schatzmeister in Höhe von 700,00 € monatlich sowie die übrigen Vizepräsidenten in Höhe von 500,00 € monatlich.
 3. Weiter erhalten alle Mitglieder des Vorstands für die Teilnahme an Sitzungen für die Rechtsanwaltskammer und für die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen sie entsendet werden, eine Kostenerstattung in Höhe des zweifachen Satzes nach Nummern RVG VV Nr. 7003, 7005 und 7006 sowie nach Nummer RVG VV Nr. 7004 in nachgewiesener Höhe. Diese Kostenerstattung erhalten auch Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden (§ 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK).
- Beides gilt auch für Sitzungen und Veranstaltungen, die nicht in Präsenz unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden.
4. Eine eventuell anfallende Umsatzsteuer wird für die Aufwandsentschädigung gem. Ziffer 1 und 2 und für die Kostenerstattung gem. Ziffer 3 erstattet.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 89 Abs. 2 Zf. 5 BRAO)

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer/-innen des Anwaltsgerichts haben für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums und des Anwaltsgerichts sowie an den vorbereitenden Sitzungen einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes nach Nr. 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG. Hierauf eventuell anfallende Umsatzsteuer wird erstattet.

§ 4

Entschädigung der Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse gem. § 21 der Fachanwaltsordnung

Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und ihre Stellvertreter erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenvergütung. Als Entschädigung für Zeitversäumnis erhält jedes Mitglied für die Bearbeitung des Antrages, insbesondere für die Fertigung der Stellungnahme sowie die Vorbereitung und Durchführung des Fachgespräches, 70,00 € pro Stunde. Fahrtauslagen und Fahrzeit werden gem. Nr. 7003, 7004 und 7005 VV RVG entschädigt. Die jeweilige gesetzliche Umsatz-

steuer wird ersetzt, soweit sie anfällt. Hierauf eventuell anfallende Umsatzsteuer wird erstattet.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder der Satzungsversammlung bei der BRAK

Die Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) haben für die Teilnahme an den Sitzungen der Satzungsversammlung einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweiligen Sätze der Bundesrechtsanwaltskammer nach Nr. 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG. Hierauf eventuell anfallende Umsatzsteuer wird erstattet.

§ 6

Gutachten des Vorstands nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Ein Gutachten, das der Vorstand, eine Abteilung des Vorstandes oder ein Vorstandsmitglied für Behörden und/oder Gerichte (§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO) erstellt, ist gebührenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € je angefangener Stunde erhoben.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Gastdozenten

Rechtsanwälten, die durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg als Gastdozenten bestellt wurden, wird für die Leitung von Arbeitsgemeinschaften im juristischen Vorbereitungsdienst neben der staatlichen Vergütung von der Rechtsanwaltskammer ein Zuschuss von 55,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten) ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Diese Regelung gilt nicht für die Tätigkeit als Dozent im Einführungslehrgang zum Berufsfeld 4.3 (Anwaltschaft).

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderungen der Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21.03.2025 treten nach Ausfertigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt am 22.03.2025

Dr. Wirsching
Präsident

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.